

Das Grundgesetz vom 7. August 1807 enthält interessante Verfügungen. »Die Umwandlungen der Äcker in Wiesen, oder umgekehrt, oder der Felder u. Prärien in Obstgärten, ist den Grenzern, unbedingt gestattet, nur müssen sie hierüber zwecks erforderlicher Vormerkung in den Grundbüchern Anzeige bei der Kompanie machen. Wenn sie Äcker und Wiesen vom Stammgute zu Obstgärten umwandeln, müssen sie entweder andere Grundstücke von dem Überlande dem Stammgute zuschreiben oder sich gefallen lassen, daß die Obstgärten fortan als Stammgut behandelt werden. Der Verkauf der Früchte am Halme, des Weines am Stocke und des Grases aus der Wiese, ist verboten, mithin ein Abschluß nichtig und ohne alle rechtliche Wirksamkeit. Die Anlegung neuer Weingärten darf nur mit Bewilligung des Regimentes geschehen; diese wird nur dann erteilt, wenn der Grenzer ein zum Weinbaue geeignetes Stück Land urbar gemacht hat, oder ein urbargemachtes Grundstück, welches als Acker oder Wiese ungeeignet ist, in einen Weingarten gestalten will. Über die Grundstücke und Gebäude, die zu der Ansässigkeit gehören, kann mittelst letztwilliger Anordnung, nicht verfügt werden«.

Kompaniebefehl Vinkovci den 6. III. 1811. »Die anzuweisen- den Stämme sind stets ganz nahe an der Wurzel umzuhacken. Die Ausarbeitung hat außerhalb des Waldes zu erfolgen. Weder den Offizieren, noch den Grenzern kann stehendes Holz angewiesen werden, solange liegendes Holz bis vier Stunden entfernt, verfügbar ist. Bis nicht der Förster das Holzquantum bestimmt hat, darf kein Holz, auch nicht das bezahlte, ausgeführt werden«. Dieselbe Kompanie erließ den 24. IV. 1811 folgenden Befehl. »Von nun an wird Niemandem Holz zugewiesen werden, der nicht eine Zugsäge und eiserne Keile besitzt. Das Regiment besorgt Sägen, jedem der sich darum bewirbt, Der Preis ist Fl. 22.—«.

Die Verhältnisse, die noch um die Mitte des XIX. Jahrh. in der Mil.-Grenze bestanden hatten, illustriert folgender Rapportbefehl, ausgegeben am 18. III. 1846 in Vinkovci. »Ich ordne an, dass der hohenort erflossene Befehl, es dürfe nach dem heiligen Joseftag kein Vieh in den Wiesen zu sehen sein, strenge zu befolgen ist. Der Hausgazda dessen Vieh in den Wiesen gesichtet werden sollte, ist bei der Kompanie zum Rapport, vorzuführen. Die Verwaltungsunterofficiere und Gemeinde-Vorsteher bleiben verantwortlich. Sie haben die Flurwächter sofort einzuberufen und denselben einzuschärfen: Von dem Vieh, welches in den Wiesen anzutreffen wäre, können die Flurwächter eine vorgeschriebene Taxe für die Arrestation des Viehes eintreiben. Dem Entgegenhandelnden haben sie zwecks Verurteilung einzuliefern, solcher wird ohne jede Rücksicht mit Stockstreichen bestraft« . . . Berlokovich, Hauptmann.

Die Geburt eines Knaben wurde in die amtliche Evidenzliste notiert. Die betreffende Meldung lautet z. B. »Der 12. Kompagnie des 5. slav. Grenzregimentes ist ein künftiger Soldat zugewachsen«.